

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 154/76

7 11 71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rivka S. [REDACTED],

S. [REDACTED] C. [REDACTED], T. [REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. November 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 16. Oktober 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Die Würdigung der Umstände, die die Parteien veranlaßt haben, den Vergleich vom 20. Juni 1961 abzuschließen, obliegt dem Tatrichter. Er ist der Überzeugung, daß kein beiderseitiger Rechtsirrtum vorgelegen habe, vielmehr Beweisschwierigkeiten der Klägerin für den Vergleichsschluß maßgebend gewesen seien. Daß er ein Festhalten am Vergleich für zumutbar hält, weil das Verfolgungsschicksal der Klägerin auch heute noch weitgehend ungeklärt sei, kann aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden.

Mai

Dr. Lang